

Vergleich der aktuellen Verordnungen



Nitrat-Aktionsprogramm VO ab 1.1.2023	Ammoniakreduktionsverordnung inkl. Novelle per 03.07.2024	Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg
<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>+ Verbotszeiträume N - Düngung sind zu beachten + Gülleausbringung nur auf lebender Pflanzendecke oder unmittelbar vor Anbau + max. 100 kg *N_{al} je Gabe (Ausnahme bis 10 % Hangneigung für Stickstoffgaben über 100 kg zu Hackfrüchten und Gemüse bei >15% Tonanteil) + Obergrenze von 170 kg N aus der Tierhaltung / ha LN und Jahr + max. 60 kg N_{al} / ha, bis 31.10., wenn Zwischenfrüchte bis 15.10. angebaut + Entlang aller Gewässer ist ein mindestens 3 m breiter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante mit ganzjährigem Bewuchs anzulegen + Düngeverbot auf diesen Pufferstreifen</p>	<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>Bei Ausbringung von Gülle, Jauche, Gärreste-Biogasgülle, nicht entwässertes Klärschlamm, Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot oder Harnstoff ohne Ureasehemmstoff auf Flächen ohne Bodenbedeckung. muss eine Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden erfolgen.</p> <p>Achtung: ab 01.01.2026 muss Festmist innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet sein. Betriebe < 5 ha bis 31. Dezember 2027 Einarbeitung innerhalb 8 Stunden. Ab 1. Jänner 2028 Einarbeitung binnen 4 Stunden.</p> <p>Beginn der Frist: mit Ende der Ausbringung auf einem Schlag</p>	<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>Zulässige N - Obergrenze laut Düngeklasse (Anlage 3 der Grundwasserschutzverordnung)</p>
<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen: bis 31.01. des Folgejahres abschließen gilt für Betriebe mit mehr als 15 ha LN oder mehr als 2 ha Gemüse und weniger als 90 % Dauergrünland / Ackerfutterfläche</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnungen: Bei Ertragslage höher als mittel, muss die Erntemenge erfasst werden (Wiegebelege/Silokubaturen) Datum bei Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Pufferstreifen: max. einmal in 5 Jahren (Ackerstatus beachten)</p>	<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Folgende schlagbezogene Aufzeichnungen gelten für Betriebe über 5 ha Ackerfläche + Bezeichnung und Größe des Schlages + angebaute Kultur + Art und Menge des Düngers + Datum und Uhrzeit von der Ausbringung und von der Einarbeitung der N-Dünger</p> <p>Aufzeichnungen für Betriebe mit flexiblen Abdeckungen und Schwimmdecke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art der Schwimmdecke (natürlich od. künstlich), Stärke (cm); 2. Art und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Manipulationsvorgangs; 3. Zeitpunkt der Wiederherstellung der Schwimmdecke und das verwendete Material (Strohhäcksel etc.). <p>Aufzeichnungen: innerhalb von 14 Tagen nach Zeitpunkt der Ausbringung, Einarbeitung oder Manipulationsvorgangs der Schwimmdecke</p>	<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Gesamtbetriebliche Aufzeichnung: Betriebsbezogenen Daten (Summe der LN, WD Anfall,...) Schlagbezogene Aufzeichnung: Größe und Bezeichnung des Schlages, KG und GstNr., Düngeklasse, Kultur + Düngemenge, die durch die Vorfrucht oder Ernterückstände zu berücksichtigende N - Menge, Datum von Anbau und Ernte, Ausbringungsdatum, Art und Menge von Düngemittel Pflanzenschutz: Ausbringungsdatum, Art+ Menge pro ha und Ausbringungstechnik</p> <p>Verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung</p>
<p style="text-align: center;">Besonderheit</p> <p>Anlage 5 (ausgewiesene Gebiete): Dokumentation Feldmieten - (Zeitpunkt der Errichtung und Räumung) Schlagbezogene Aufzeichnung für Betriebe im Anlage 5 Gebiet: ab 5 ha Ackerfläche und ab 2 ha Gemüsebau Kultur und Ertragslage, Düngerart, Menge, N-Menge, Datum von Anbau, Ernte und Bewässerung Erntemenge (Wiegebelege / Silokubaturen) Berechnung N - Entzug und N - Saldo Lagerkapazität von Gülle - mind. 10 Monaten für: Gülle und Jauche von mehr als 1000 kg N_{al} / Jahr Ausnahme NAPV §9</p>	<p style="text-align: center;">Besonderheit</p> <p>Grubenabdeckung: Bestehende Anlagen und Behälter ab 240 m3 sind ab 1. Jänner 2025 entweder + mit flexiblen künstlichen Abdeckung auszustatten oder + stabile Schwimmdecke (mind. 20 cm stark ,z.B. Strohhäcksel oder organ. Material, max. 2x Aufrühren/Jahr)</p> <p>Über Art, etwaige Wiederherstellung und Aufrühren der Schwimmdecke sind Aufzeichnungen zu führen</p> <p>Neubauten ab dem 01. Jänner 2025: dauerhafte, vollflächige festen Abdeckung (Betondecke, Zeltdach, Holzkonstruktion)</p>	<p style="text-align: center;">Besonderheit</p> <p>Widmungsgebiet 1 keine Düngung zur Sommerbegrünung Festmistlagerung erlaubt</p> <p>Widmungsgebiet 2 = Schongebietsstatus keine Düngung zur Sommerbegrünung Festmistlagerung verboten Pflanzenschutzmittelverbot von Terbutylazin</p>
<p style="text-align: center;">Pflanzenschutzverordnung ab 1.1.2023</p>	<p>innerhalb von 3 Jahren dürfen nur einmal bis zu 850 g / ha Wirkstoff Terbutylazin auf derselben Fläche ausgebracht werden</p>	

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 30.08.2024)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr erfolgen.

*N_{al}= Stickstoff ab Lager

Direktzahlung und Ausgleichszulage



Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand - GLÖZ

GLÖZ 1-3 und 9	GLÖZ 4	GLÖZ 5
<p>1. Dauergrünland darf in Österreich nicht mehr als 5 % absinken. Werden 4 % erreicht, darf ein Umbruch nur nach einer Bewilligung erfolgen.</p> <p>2. Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen</p> <p>3. Strohabbrennverbot auf Ackerflächen</p> <p>9. kein Umbruch von sensiblen Dauergrünland in Natura 2000 - Gebieten</p>	<p>Entlang aller Gewässer ist ein mind. 3 m breiter ganzjährig begrünter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante anzulegen. Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot keine Bodenbearbeitung (NAPV); ausgenommen einmal in 5 Jahren zum Erhalt des Ackerstatus</p> <p>bei bestimmten Gewässern, die eine stoffliche Belastung "mäßig", "unbefriedigend" oder "schlecht" aufweisen, <u>muss</u> ein mind. 5 m (Fließgewässer) oder ein mind. 10 m (stehende Gewässer) breiter dauerhaft bewachsener Pufferstreifen angelegt werden. keine Bodenbearbeitung Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot kein Umbruch von Grünland</p>	<p>auf Ackerflächen die eine überwiegende Hangneigung ab 10 % aufweisen, sind <u>erosionsmindernde Maßnahmen</u> zu setzen, dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Anbau quer zum Hang + Anbau einer Untersaat + Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs + an den unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mind. 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs + Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat + Drillsaat mit max. 20 cm Reihenabstand <p>Ausgenommen sind Schläge kleiner 0,75 ha</p>
GLÖZ 6	GLÖZ 7	GLÖZ 8
<p>von 1.11. - 15.02. müssen 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturen eine Bodenbedeckung aufweisen.</p> <p><u>Als Bodenbedeckung gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> + Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) + Belassen von Ernterückständen + nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber, Scheibenegge...) <p>Bis 31.10. ist das Pflügen mit nachfolgender Begrünung möglich (muss bis zu diesem Zeitpunkt angelegt werden).</p> <p>Ab dem 1.11. darf nur gepflügt werden, wenn eine Winterung angebaut wird und die Ernte nach dem 1.11. erfolgte.</p> <p>Ausnahme für: Flächen mit Ausnahmekulturen*</p> <p>Ausnahme für schwere Böden: Schweine-/Geflügelbetrieb mit max. 40 ha Ackerfläche, mind. 0,3 GVE/ha Acker, Maisanteil größer 30 % max. 45 % der Gesamtackerfläche darf gepflügt werden!</p> <p>Ausnahme für bestimmte Feldgemüsearten**: es dürfen Ackerflächen im Ausmaß von Gemüsekulturen gepflügt werden.</p>	<p>Ab 01.01.2025 für Betriebe über 10 ha Acker gibt es 2 Möglichkeiten:</p> <p>1. Fruchtwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> + die Hauptkultur darf max. 75 % der Ackerflächen umfassen + mind. 2 Kulturen. <p>+jährlicher Fruchtwechsel auf mind. 30% der Ackerfläche, dieselbe Kultur darf max. 3 x hintereinander angebaut werden. (Basis 2022).</p> <p>2. Anbaudiversifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> + ab 10 ha Ackerfläche: + mind. 2 Kulturen + Hauptkultur darf max. 75 % der Ackerflächen umfassen + ab 30 ha Ackerfläche: + mind. 3 Kulturen + Hauptkultur max 75 % + 2 größten Kulturen in Summe max. 95 % 	<p>+ Stilllegungsverpflichtung für 4 % der Ackerfläche ab 2025 entfällt</p> <p>+ Möglichkeit:</p> <p>freiwillige ÖKo-Stilllegung in Form von "Nicht produktiver Ackerfläche (NPA)"</p> <p>Abgeltung 350€ - 400€ je ha für max 4% der AF Neueinsaat bis 15.5.; Selbstbegrünung zulässig Umbruch ab 15.9. (bei Anbau einer Winterung/Zwischenfrucht bereits ab 1.8.) Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ganzjähriges Nutzungsverbot Häckseln auf min. 50% der Fläche ab 1.8.</p> <p>+ Alle flächigen Landschaftselemente sind zu beantragen und zu erhalten</p> <p>+ Schnittverbot von Hecken und Bäumen: 20.02. - 31.08.</p>
GLÖZ 10		
<p>Einhaltung der Sachgerechten Düngung</p> <p>Wird zusätzlich zum Wirtschaftsdünger eine Phosphor-Mineraldüngergabe über 100 kg P₂O₅/ ha ausgebracht, muss der Phosphor-Bedarf mittels Beleg (Bodenuntersuchung) - max. 5 Jahre alt, nachgewiesen und die Anwendung dokumentiert werden.</p>		



*SL=Stilllegungsflächen

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 30.08.2024)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr erfolgen.

sind: Ölkürbis, Saatmaisvermehrung, Heil- und Gewürzpflanzen, Zuckerrübe, Edäpfel usw.

Buschbohne, Chinakohl, Eissalat, Käferbohne, Kraut, Kren, Speisekürbis usw.

*Ausnahmekulturen

**bestimmte Feldgemüsearten:


Begrünung von Ackerflächen		
Voraussetzungen		
einjährige Maßnahme mindestens 1,5 ha Ackerfläche		
Definiton		
Zwischenfrüchte inklusive Untersaaten		
Förderbedingungen		
<p>Saatgutnachweis aufbewahren (Rechnung oder Etikett) Begrünungsvarianten sind frei wählbar</p> <p>Für die Variante 6 sind nur bestimmte winterharte Zwischenfrüchte (Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrübsen- inkl. Perko) zulässig keine mineralische Stickstoffdüngung Pflanzenschutzmittelverbot</p> <p>nur mechanische Beseitigung der Begrünung möglich Nutzung der Zwischenfrucht ist erlaubt (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch), sofern die Begrünung weiterwachsen kann.</p> <p>Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist bei den Begrünungsvarianten 2 - 6 erst nach dem 31.10. zulässig, wenn die Begrünung weiterwachsen kann.</p> <p>wenn Pflanzen bereits abgefrostet sind, ist bodenahes Häckseln erlaubt.</p>		
Prämien		
Variante	Prämie	Anlage / Umbruch
1	180 - 220 € / ha	31.07. - 10.10.
2	171 - 209 € / ha	05.08. - 15.02.
3	108 - 132 € / ha	20.08. - 15.11.
4	153 - 187 € / ha	31.08. - 15.02.
5	135 - 165 € / ha	20.09. - 01.03.
6	108 - 132 € / ha	15.10. - 21.03.
7	81 - 99 € / ha	15.09. - 31.01.

Vorbeugender Grundwasserschutz
Voraussetzungen
mehrfährige Maßnahme (bis 31. Dezember 2028) mindestens 2,0 ha Ackerfläche, in der Gebietskulisse "Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker"
Kombinationen
<p>Kombinationsverpflichtung: Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau oder Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün</p> <p>Optionale Zuschläge: stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (ab 1 GVE / ha) oder Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen</p>
Förderbedingungen
<p>Aufzeichnungspflicht für alle bewirtschafteten Flächen des Betriebes: Die betrieblichen Flächen mit dem jeweiligen Nährstoffbedarf (inkl. Ertragsplausibilisierung), der Stickstoffanfall aus der Tierhaltung sowie die Stickstoffausbringung auf den Flächen</p> <p>Für die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse müssen <u>schlagbezogene Aufzeichnungen</u> geführt werden.</p> <p>Düngeplanung bis 28.2. Düngebilanzierung bis 31.1. des Folgejahres Dokumentation der schlagebezogenen Erntemenge samt Wiegebelegen sowie die Berechnung eines jährlichen Stickstoffsaldos. Bei einem errechneten Stickstoffüberschuss von mehr als 10 kg / ha, muss dieser zu 60 % der Folgekultur angerechnet werden.</p> <p>Weiterbildung: im Mindestausmaß von 10 h bis zum 31.12.2026 betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept</p> <p>Bodenuntersuchung: pro angefangene 5 ha Ackerfläche mindestens eine Bodenprobe (N-,P-,K-Gehalt sowie pH-Wert und Humusgehalt)</p> <p>Pflanzenschutz innerhalb der Gebietskulisse: Verbot von Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin bei Mais, Sorghum, Raps, Soja und Zuckerrübe (Colzor Trio, Butisan, Basar Plus, Dual Gold, Gardo Gold, Aspect, Akris...)</p> <p>Begrünungsverpflichtung nach Kürbis, Gemüse, ...</p>
Prämien
<p>Basisprämie 50 € / ha</p> <p>Teilnahme an der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" oder "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel" 25 € / ha</p> <p>Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben 30 € / ha</p> <p>Option auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis max. 20 % der Ackerflächen des Betriebes) 500 € / ha</p> <p>Optionaler Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen 50 € / ha</p>

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 30.08.2024)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr erfolgen.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 LE 14-20
Landwirtschaftliche Betriebe

 Das Land
Steiermark

 Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Digitalisierung und
Agrarische Märkte



ÖPUL - Maßnahmen



Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
Voraussetzungen
<p>einjährige Maßnahme kann nun mit stark eiweißreduzierter Fütterung kombiniert werden</p>
Förderbedingungen
<p>Ausbringungsverfahren: Schleppschlauch, Schleppschuh und Injektionsverfahren</p> <p>Aufzeichnungsverpflichtung: schlagbezogene Aufzeichnung (Menge, Art des WD und Ausbringungszeitpunkt) bei der Ausbringung von Biogasgülle ist ein Untersuchungszertifikat notwendig</p> <p>Die Prämie wird für max. 50 m³ / ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche gewährt.</p>
Prämien
<p>Schleppschlauch 1,00 € / m³ Schleppschuhverfahren 1,40 € / m³ Gülleinjektionsverfahren 1,60 € / m³ Rindergülleseparierung 1,40 € / m³</p>

Wasserrahmenrichtlinie
Voraussetzungen
<p>einjährige Maßnahme mindestens 2,0 ha Ackerfläche im Gebiet "Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg"</p>
Förderbedingungen
<p>maximal zulässige jahreswirksame N-Düngung pro ha / Jahr gemäß Anlage 3 "Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg"</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnung auch, wenn keine Düngung erfolgt.</p>
Prämien
<p>Basisprämie 50 € / ha</p>

Erosionsschutz Acker
Voraussetzungen
<p>mehrfährige Maßnahme (bis 31. Dezember 2028) Kombinationsverpflichtung "Begrünung von Ackerflächen Zwischenfrucht/System Immergrün" jährlich mindestens 0,10 ha einer Erosionsschutzmaßnahme</p>
Förderbedingungen
<p>Die Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ ist mit einer oder mehreren nachfolgend angeführten Verfahren umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Mulchsaat, Direktsaat, Strip-Till-Verfahren od. + Anhäufung bei Kartoffeln od. + Begrünte Abflusswege od. <p>+ Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume</p>
Prämien
<p>Mulchsaat 50 € / ha Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren 80 € / ha Anhäufungen bei Kartoffeln 150 € / ha Begrünte Abflusswege 550 € / ha</p> <p>Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblumen Basisprämie 75 € / ha Zuschlag Biologische Wirtschaftsweise 15 € / ha</p>

UBB - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
Voraussetzungen
<p>mehrfährige Maßnahme (bis 31. Dezember 2028) Förderungsverpflichtung für alle Acker- und Grünlandflächen, punktförmige *LSE und Mehrnutzenhecken am Betrieb.</p>
Förderbedingungen
<p>bei mehr als 5,0 ha Ackerfläche - max. 75 % Getreide / Mais + Die Hauptkultur darf max. 55 % der Ackerflächen sein + mind. 7 % *DIV auf Acker- bzw. Grünlandflächen</p> <p>+ Feldstücke die größer als 5,0 ha sind, müssen mindestens 0,15 ha DIV am Feldstück haben (ab 10,0 ha Ackerfläche am Betrieb) + Pufferstreifen und Brache werden für DIV Flächen angerechnet + Landschaftselemente für die 0,15 ha am Feldstück können angerechnet werden, aber nicht für die 7 % DIV + Verpflichtung zu erosionsmindernde Verfahren ab einer Hangneigung von mehr als 10 % (ab einer Schlaggröße 0,5 ha)</p>
Prämien
<p>Acker: Basisprämie 70 € / ha inkl. Biodiversitätsflächen Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis max. 20 % der Gesamtfläche) 380 € / ha</p> <p>Grünland: Basisprämie Nicht Tierhalter 25 € / ha Basisprämie Tierhalter 70 € / ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis max. 20 % der Gesamtfläche) 100 € / ha</p>

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 30.08.2024)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr

*WD= Wirtschaftsdünger

*LSE= Landschaftselemente

*DIV= Biodiversitätsflächen